

Die sich aus der Festnahme ergebenden weiteren strafprozessualen Aufgaben, wie Vorführungen zur richterlichen Vernehmung, Zuführung zum Untersuchungsorgan oder zum Arzt, sind bei vorläufig Festgenommenen von dem Untersuchungsorgan wahrzunehmen, das die Festnahme veranlaßte.

2.2. Voraussetzungen und Grundlagen für die Aufnahme Verhafteter zum Vollzug der Untersuchungshaft

Die Aufnahme Verhafteter darf ebenfalls nur in UHA erfolgen. Gesetzliche Grundlage dafür ist ein **Haftbefehl** eines Gerichts entsprechend § 124 StPO.⁶ In Ausnahmefällen genügt auch eine formlose Bescheinigung des Untersuchungsorgans, des Staatsanwalts oder des Gerichts über das Vorhandensein eines Haftbefehls.

Von besonderer Bedeutung für die Aufnahme Verhafteter in den UHA ist die Weisung des Staatsanwalts über die Art und Weise des Vollzugs der Untersuchungshaft. Werden zum Zeitpunkt der Aufnahme keine diesbezüglichen Weisungen erteilt, kann der Leiter der UHA nach § 130 Abs. 4 StPO vorläufige Anordnungen treffen, die der staatsanwaltschaftlichen Bestätigung bedürfen. Einzelheiten regelt die UHVO. Werden zum Zeitpunkt der Aufnahme z. B. keine Weisungen über die Art der Unterbringung getroffen, so entscheidet darüber der Leiter nach Konsultation mit dem Untersuchungsorgan⁷ und nach den Grundsätzen der UHVO.

Werden Personen eingeliefert, die aufgrund von Fahndungsausschreibungen festgenommen wurden, genügt für die Aufnahme zunächst ein Hafteinlieferungsschein der festnehmenden Dienststelle mit Angabe der die Ausschreibung veranlassenden Dienststelle. Sofern das Ersuchen nicht schon von der festnehmenden Dienststelle gestellt wurde, ist diese sofort um Übersendung des Haftbefehls zu ersuchen. Zur Vermeidung doppelter Anforderungen ist deshalb die einliefernde Dienststelle darüber zu befragen. Die Übermittlung des Haftbefehls kann zur Vermeidung von Zeitverlusten auch fernschriftlich erfolgen.

Personen, die sich im gleichen Verfahren bereits in Untersuchungshaft befanden und für die der Haftbefehl wegen Wegfalls der Haftgründe aufgehoben wurde, können **nicht** erneut auf der Grundlage des **aufgehobenen** Haftbefehls aufgenommen werden. Für sie muß ein neuer Haftbefehl erlassen sein.

In allen Fällen ist nach der Einlieferung Verhafteter, die dem Gericht entsprechend § 126 StPO noch nicht zur richterlichen Vernehmung vorgeführt wurden, unverzüglich der für die UHA zuständige Staatsanwalt zur Veranlassung der Vorführung zum Ge-